

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
IV/510/32
17 01

Vorlagen-Nummer

0104/2017

Freigabedatum 7.2.2017

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; hier: "KiD Kind in Diagnostik gGmbH"

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	14.03.2017

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt, die „KiD Kind in Diagnostik gGmbH“, Am Hof 20-26, 50667 Köln gemäß § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Die „KiD Kind in Diagnostik gGmbH“, Geschäftsanschrift und Verwaltungssitz: Am Hof 20-26, 50667 Köln wurde am 24.03.2015 gegründet und am 28.04.2015 im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB-Nr. 84233 eingetragen.

Die Gesellschaft hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Gesellschaftszweck der „KiD Kind in Diagnostik gGmbH“ ist gemäß Ziffer 2.2 des Gesellschaftsvertrages die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO und die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne des § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO. Weiterer Zweck der Gesellschaft ist die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, welche die Förderung der in dieser Ziffer genannten Zwecke verfolgen.

Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch folgende Tätigkeiten:

- Förderung der Gründung von lokalen Trägern von „KiD-Einrichtungen“ und Verbreitung sowie Weiterentwicklung des „KiD-Konzepts“ (ambulante und stationäre diagnostische und therapeutische Behandlung psychischer Folgen von Gewalt gegenüber Kindern);
- Übernahme der Trägerschaft von „KiD-Einrichtungen“;
- Fortbildung und Coaching von Mitarbeitern im Zusammenhang mit der ambulanten und stationären diagnostischen und therapeutischen Behandlung psychischer Folgen von Gewalt gegenüber Kindern;
- Forschung im Bereich der Diagnostik und Therapie psychischer Folgen von Gewalt gegenüber Kindern;
- Erbringung entgeltlicher Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der ambulanten und stationären diagnostischen und therapeutischen Behandlung psychischer Folgen von Gewalt gegenüber Kindern, insbesondere dem „KiD-Konzept“;
- Beschaffung von Geld- und Sachmitteln für lokale gemeinnützige „KiD-Einrichtungen“ durch Beiträge und Spenden. Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Zweckbindung im Sinne von Ziffer 2.2 auch zur Annahme von gebundenen Spenden berechtigt.

Der gGmbH geht es um eine Schaffung von Einrichtungen, sogenannte „Kind in Diagnostik – Häuser“ („KiD-Häuser“), in denen gewaltgeschädigte Kinder und Jugendliche aufgenommen werden. Der Betrieb von „KiD-Häusern“ kann in eigener Trägerschaft oder in Partnerschaft mit anderen Trägern aufgenommen werden oder durch einen Jugendhilfeträger als Franchise mit vertraglichen Qualitätskriterien.

Langfristiges Ziel ist es, dass pro Bundesland ein „KiD-Haus“ zur Verfügung steht. In Köln soll kein „KiD-Haus“ entstehen (in Düsseldorf gibt es bereits seit Jahren ein ähnliches Konzept mit dem Namen „Kind in Düsseldorf“. Die „Kind in Düsseldorf gGmbH“ wurde in 1993 vom Jugendamt Düsseldorf als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Mit der Neufassung des Gesellschaftsvertrages in 2008 agiert sie allerdings als GmbH). Derzeit bestehen in Hamburg und in Hannover bereits „KiD-Häuser“.

Die „KiD Kind in Diagnostik gGmbH“ bietet ein lizenziertes Konzept an, welches von Trägern der freien Jugendhilfe umgesetzt wird. Dabei begleitet die „KiD gGmbH“ die Entwicklung sowie zu Beginn die Umsetzung des Konzeptes und bietet Fortbildungen für die Mitarbeiterschaft an.

Eine Begleitung ist für eine vierjährige anfängliche Unterstützungsphase vorgesehen. In Einzelfällen ist es auch möglich, dass die „KiD gGmbH“ ein „KiD-Haus“ unter eigener Trägerschaft führt.

Der Träger, der das Haus betreibt, wird beim zuständigen Landesjugendamt die Betriebserlaubnis auf Grundlage des „KiD-Konzeptes“ beantragen. Die Entgeltvereinbarung schließt der betreibende Träger dann mit dem kommunalen zuständigen Jugendamt ab.

Zielgruppe sind gewaltgeschädigte Kinder zwischen 4 bis 12 Jahren (Aufnahmealter). Das Ziel des Angebotes ist die Erstellung einer Diagnostik und die (Weiter-) Entwicklung adäquater Hilfen. Für die

Dauer der Unterbringung zur Diagnostik sind in der Regel 6 Monate vorgesehen. Ein „KiD-Haus“ bietet 10-12 Plätze zur Aufnahme an.

Das Finanzamt Köln-Mitte hat am 16.07.2015 einen Bescheid nach § 60a Abs. 1 Abgabenordnung über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 Abgabenordnung erteilt. Die Satzung der Körperschaft erfüllt demnach die für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft erforderlichen Voraussetzungen.

Für die beiden Geschäftsführer

- Herrn Peter Lukasczyk und
- Herrn Claus Gollmann

sind erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse gemäß § 30a BZRG beantragt worden.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Es ist zu erwarten, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten wird. Dass der Träger zum Teil als Franchise-Geber und insbesondere als Beratungsinstitution auftritt steht der Anerkennung gem. § 75 SGB VIII aus Sicht der Verwaltung nicht entgegen, da dadurch die Ziele der Jugend- und hier insbesondere der Erziehungshilfe deutlich unterstützt werden.

Die Verwaltung schlägt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII vor.

Der Gesellschaftsvertrag und die Konzeption sind als Anlagen 1 und 2 unter Session-Nr. 0104/2017 hinterlegt.